



COFAG Leitfaden

Überbrückungsgarantien und
Zuschüsse bis zu EUR 15 Mrd

Stand 9.4.2020

- Die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH („COFAG“) wurde über Auftrag des Bundesministers für Finanzen von der ABBAG gegründet. Der Gesamtbetrag für die finanziellen Maßnahmen der COFAG in Form von Garantien, Zuschüssen und Krediten beträgt bis zu EUR 15 Mrd.
- Die Rechtsgrundlage für die Gewährung der finanziellen Maßnahmen ist § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz:

„Erbringung von Dienstleistungen und das Ergreifen von finanziellen Maßnahmen zugunsten von Unternehmen gemäß § 3b Abs. 1, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten dieser Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind“

Stützungs-Instrumente

- **Finanzierungsgarantien** (Seite 5 ff)
 - für **Großunternehmen**: COFAG Überbrückungsgarantie in Zusammenarbeit mit der OeKB

Großunternehmen: Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich, die ab 250 Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz EUR 50 Mio. und deren Bilanzsumme EUR 43 Mio. überschreitet (gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG vom 6.5.2003)
 - für **Klein- und Mittelbetriebe**: COFAG Überbrückungsgarantie in Zusammenarbeit mit der aws bzw ÖHT
- **Fixkostenzuschüsse** (Seite 15 ff)

Finanzierungsgarantien



Antragstellung

Finanzierungsgarantien

- *single point of contact* immer (Haus-)Bank
- je nach Unternehmen ist der Antrag an folgende Förderstellen zu richten:
 - Großunternehmen: OeKB
 - Klein- und Mittelbetriebe: aws
 - Tourismusunternehmen: ÖHT
- Antragstellung für Großunternehmen seit dem 8.4.2020 möglich
(für Klein- und Mittelbetriebe voraussichtlich ab dem 15.4.2020)

Antragsvoraussetzungen

Finanzierungsgarantien

- Standort und Geschäftstätigkeit in Österreich
- **Liquiditätsengpass** (single entity -Basis)
in der Periode 1.3. bis 30.9.2020
 - d.h. Überhang von erwarteten Zahlungsverpflichtungen über Zahlungseingänge; in Einzelfällen ist auch eine Verlängerung des Betrachtungszeitraums bis zu 12 Monate möglich
 - bei der Berechnung zu berücksichtigen: Zahlungen aus operativem Geschäft, laufende Kreditraten und Zinsen (sofern die Fälligkeiten am 16.3.2020 bereits festgestanden sind), Steuern, Abgaben
 - nicht finanzierungsfähig sind Umschuldungen von Krediten, Investitionen oder Dividendenzahlungen, Managerboni und Aktienrückkäufe

Antragsvoraussetzungen

Finanzierungsgarantien

- die Rückführbarkeit der garantierten Finanzierung ist aufgrund der Ertrags- und Finanzplanung zu erwarten
- „gesundes Unternehmen“
 - bis zum 31.12.2019 ist es nicht zum Verlust des halben Grund- oder Stammkapitals gekommen
 - über den Kreditnehmer wurde kein Insolvenzverfahren eröffnet und es liegt unter Berücksichtigung der garantierten Finanzierung auch keine Insolvenzantragspflicht vor
 - in Bezug auf Großunternehmen in einem der letzten beiden Jahre entweder (i) der buchwertmäßige Verschuldensgrad des Unternehmens oder des Konzerns nicht mehr als 7,5 oder (ii) das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens oder des Konzerns lag nicht unter 1,0.

(im Detail und in Bezug auf KMUs vgl Verordnung (EU) 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17 Juni 2014)

Konditionen^I

Finanzierungsgarantien

- Kredithöhe orientiert sich am Liquiditätsbedarf begrenzt mit 2-facher jährlichen Lohnsumme, 25% des Jahresumsatzes oder EUR 120 Mio
 - Abweichungen in Ausnahmefällen durch Sondergenehmigung des Aufsichtsrats der COFAG möglich
- Laufzeit: maximal 5 Jahre

Konditionen^{II}

Finanzierungsgarantien

- Garantiehöhe (für Großunternehmen) 90% der Finanzierung
 - die garantierte Finanzierung ist in zwei Tranchen zu teilen (Auszahlungen an den Kreditnehmer sind aliquot auf Tranche 1 und Tranche 2 zu leisten)
 - der Kreditbetrag unter Tranche 1 entspricht dem Kreditbetrag multipliziert mit der Deckungsquote in Höhe von 90% bezogen auf den Gesamtkreditbetrag
 - Tranche 1 darf im Kreditvertrag und allfälligen Nebenvereinbarungen nicht schlechter gestellt sein als Tranche 2.
 - alle Zahlungen müssen aliquot auf Tranche 1 und Tranche 2 angerechnet und Sicherheiten aliquot für Tranche 1 und Tranche 2 bestellt werden (dies gilt auch für den Zeitraum nach Inanspruchnahme der Garantie)

Konditionen^{III}

Finanzierungsgarantien

- Garantieentgelt
 - für Großunternehmen: 50 bps p.a. für Laufzeit bis zu 1 Jahr, 100 bps p.a. für Laufzeit 2 bis 3 Jahre und darüber hinaus 200 bps
 - für KMU: 25 bps p.a. für Laufzeit bis zu 1 Jahr, 50 bps p.a. für Laufzeit 2 bis 3 Jahre und darüber hinaus 100 bps

- Außenzinssatz maximal 1%

Konditionen^{IV}

Finanzierungsgarantien

- werden bei garantierten Finanzierungen an Großunternehmen **Sicherheiten** bestellt, müssen diese aliquot für Tranche 1 (garantierter Kredit) und Tranche 2 (nicht-garantierter Kredit) bestellt werden
- abweichend von § 1358 ABGB stehen allfällige Sicherheiten der COFAG bereits mit Zahlung unter der Garantie (und nicht gegebenenfalls erst mit Begleichung des gesamten Kreditbetrages) im Verhältnis 90:10 gleichrangig zu

Konditionen^v

Finanzierungsgarantien

- Rückzahlung erfolgt endfällig mit einer Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung, wenn es die Liquiditätssituation des Unternehmens zulässt
- Ziehung der Garantie: wenn der Kreditnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen unter dem Kreditvertrag säumig ist oder ein Insolvenzverfahren über den Kreditnehmer eröffnet wurde oder die Eröffnung mangels Masse unterblieben ist
- Kreditrisikomindernde Ansetzbarkeit der Garantien für Kreditinstitute von der Finanzmarktaufsicht bestätigt
- allgemeine beihilfenrechtliche Voraussetzungen zu beachten (Seite 20 ff)

Konditionen^{VI}

Finanzierungsgarantien

- diverse Verpflichtungen für den Antragsteller (Unternehmer)
- Liquiditätsverwendungsbeschränkung bei Großunternehmen
 - der Antragsteller verpflichtet sich die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens des Antragstellers bzw die Gewinnausschüttung an Eigentümer für den Zeitraum der gewährten Überbrückungsgarantie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst zu gestalten (Dividenden- und Gewinnausschüttungsverbot vom 16.3.2020 bis zum 16.3.2021 und maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik für die verbleibende Laufzeit), keine Rücklagen zur Erhöhung des Bilanzgewinns aufzulösen und die aus der garantierten Finanzierung gewonnene Liquidität nicht zur Zahlung (i) von Gewinnausschüttung, (ii) zum Rückkauf eigener Aktien und (iii) zur Zahlung von Boni an Vorstände oder Geschäftsführer zu verwenden

KMU Sonderkonditionen

Finanzierungsgarantien

- für KMU können auch 100-prozentige Staatshaftungen für Notkredite (Betriebsmittelkredite bis zur Höhe von 500.000,--) übernommen werden

Fixkostenzuschüsse



Antragstellung

Zuschüsse

- via online-Tool der aws

<https://www.aws.at/corona-hilfsfonds/?ref=topnews>

- Antragstellung voraussichtlich ab dem 15.4.2020 möglich

Antragsvoraussetzungen^I

Zuschüsse

- Geschäftsleitung und die Betriebsstätte müssen in Österreich sein
- „gesundes“ Unternehmen vor Eintritt der Covid-19-Krise
- Fixkosten für die Zuschüsse gewährt werden, müssen aus der operativen Tätigkeit in Österreich anfallen

Fixkosten zB Geschäftsraummieten (wenn der Mietzins nicht reduziert werden konnte und in unmittelbaren Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit steht), Versicherungsprämien, Zinsaufwendungen (sofern diese nicht gestundet werden konnten), nicht das Personal betreffende, betriebsnotwendige, vertragliche Zahlungsverpflichtungen (die nicht gestundet oder reduziert werden konnten), Lizenzkosten, Zahlungen für Strom / Gas / Telekommunikation; auch Wertverluste bei verderblichen/saisonalen Waren, sofern diese während der Covid-Maßnahmen mind. 50 % des Wertes verlieren; auch ein angemessener Unternehmerlohn (wobei dieser analog zum Härtefallfonds mit EUR 2.000,-- pM begrenzt ist).

Antragsvoraussetzungen^{II}

Zuschüsse

- ab 16.3.2020 bis zum Ende der Covid-Maßnahmen (längstens jedoch bis 16.6.2020) durch die Ausbreitung von COVID-19 verursachter Umsatzverlust von zumindest 40%
- Geschäftsleitung muss sämtliche zumutbaren Maßnahmen setzen, um die Fixkosten zu reduzieren und die Arbeitsplätze in Österreich zu erhalten
- allgemeine beihilfenrechtliche Voraussetzungen zu beachten (Seite 20 ff)

Zuschusshöhe

Zuschüsse

- gestaffelt, abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens, wenn die Fixkosten binnen 3 Monaten EUR 2.000,-- übersteigen
 - 40-60% Ausfall: 25% Ersatzleistung
 - 60 -80% Ausfall: 50% Ersatzleistung
 - 80-100% Ausfall: 75% Ersatzleistung



Rahmenbedingungen Beihilfenrecht



Beihilfenrecht^I

Übersicht allgemeine Voraussetzungen

- COVID-Rahmen: Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19, Mitteilung der Kommission vom 19.3.2020 C(2020) 1863 final, Rn 24 ff
 - (i) Für die Garantieprämien werden die folgenden Mindestwerte eingehalten (Alternativ können die Mitgliedstaaten Regelungen anmelden und dabei obige Tabelle als Grundlage verwenden, wobei Laufzeit, Preisfestsetzung und Umfang der Garantie moduliert werden können; zB geringerer Garantiefumfang als Ausgleich für eine längere Laufzeit):

	Kreditrisikomarge für Darlehenslaufzeiten		
	1 Jahr	2-3 Jahre	4-6 Jahre
KMU	25 bps	50 bps	100 bps
große Unternehmen	50 bps	100 bps	200 bps

- (ii) Die Garantie wird spätestens am 31.12.2020 gewährt. 12 Monate bei großen Unternehmen zu decken.

Beihilfenrecht^{II}

Übersicht allgemeine Voraussetzungen

- (iii) Bei Darlehen, die länger laufen als bis zum 31. Dezember 2020, darf der Darlehensbetrag nicht höher sein als,
 - a. die doppelte jährliche Lohnsumme des Empfängers (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und Kosten für Personal, das am Standort des Unternehmens arbeitet, aber formal auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen steht) für das Jahr 2019 oder das letzte verfügbare Jahr. Bei Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2019 gegründet wurden, darf der Darlehensbetrag die geschätzte jährliche Lohnsumme für die ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen;
 - b. 25% des Gesamtumsatzes des Empfängers im Jahr 2019; oder
 - c. in angemessen begründeten Fällen kann der Darlehensbetrag auf der Grundlage einer Selbstauskunft des Empfängers zu seinem Liquiditätsbedarf²² erhöht werden, um den Liquiditätsbedarf ab dem Zeitpunkt der Gewährung für die kommenden 18 Monate bei KMU bzw. für die kommenden 12 Monate bei großen Unternehmen zu decken.
- (iv) Bei Darlehen mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2020 kann der Darlehensbetrag in angemessen begründeten Fällen höher sein als in (iii) beschrieben, sofern die Verhältnismäßigkeit der Beihilfe gewährleistet bleibt.
- (v) Die Laufzeit der Garantie ist auf maximal sechs Jahre begrenzt, und die staatliche Garantie deckt höchstens
 - (a) 90% des Darlehensbetrags, wenn Verluste anteilig und zu gleichen Bedingungen vom Kreditinstitut und vom Staat getragen werden; oder
 - 35 % des Darlehensbetrags, wenn Verluste zunächst dem Staat und erst dann den Kreditinstituten zugewiesen werden (Erstausfallgarantie) und in beiden Fällen (a und b) gilt, dass der von der Garantie abgedeckte Betrag anteilig sinken muss, wenn der Darlehensbetrag im Laufe der Zeit beispielsweise aufgrund einer einsetzenden Rückzahlung sinkt.

Beihilfenrecht^{III}

Übersicht allgemeine Voraussetzungen

- (vi) Die Garantie kann sowohl für Investitions- als auch für Betriebsmittelkredite gewährt werden
- (vii) Die Garantie kann Unternehmen gewährt werden, die sich am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befanden (im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung); sie kann Unternehmen gewährt werden, die sich nicht in Schwierigkeiten befinden, und/oder Unternehmen, die sich am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten befanden, aber aufgrund des COVID-19-Ausbruchs danach Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.



Kontakt

Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH
1010 Vienna | Schottenring 12 | Austria
T +43 (1) 537 70-0 | www.fwp.at

